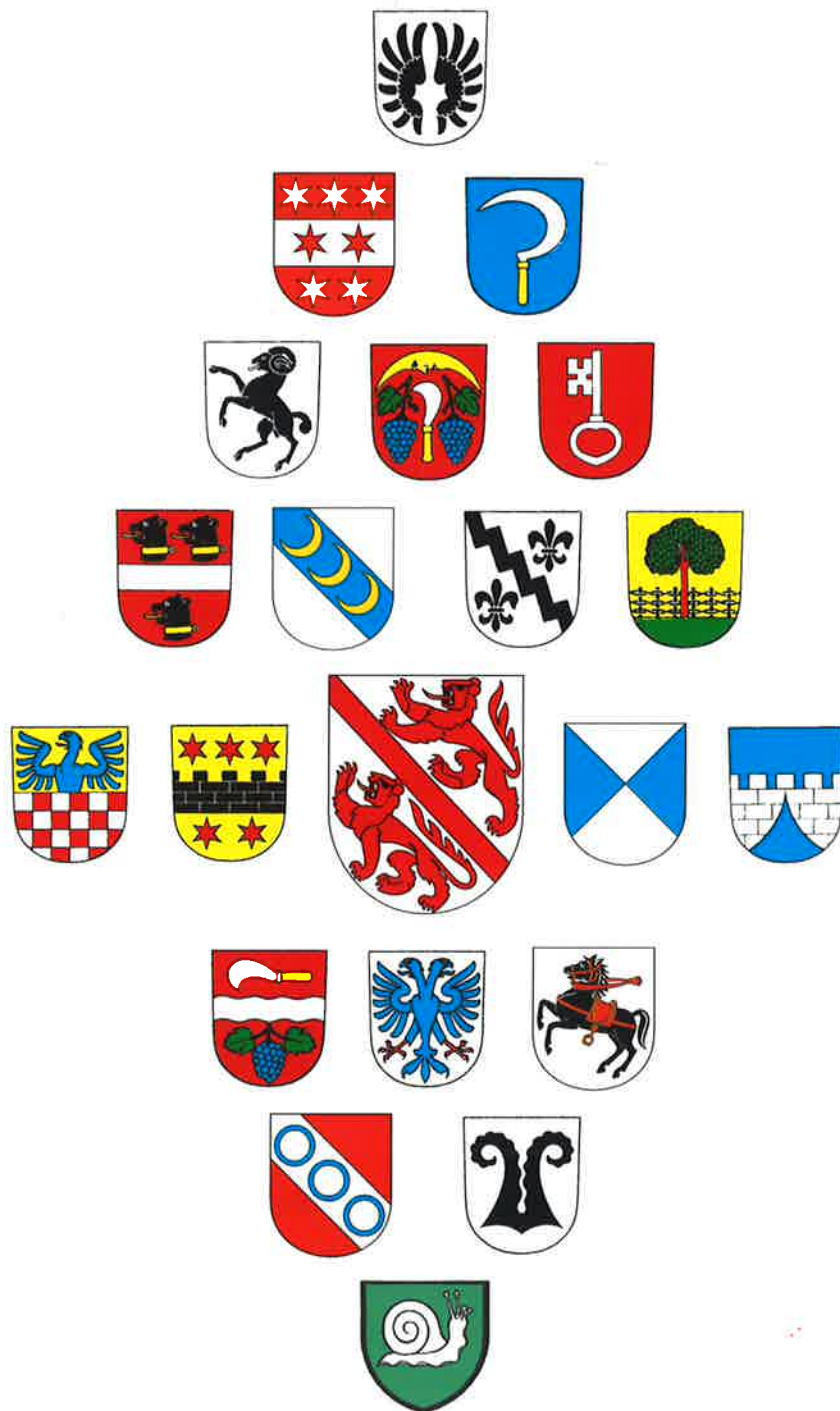


Zivilstandskreis Winterthur



Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen,
Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a.d. Thur, Elsau,
Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach,
Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal,
Wiesendangen, Winterthur, Zell

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb des Zivilstandskreises Winterthur

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB sowie die §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a.d. Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Winterthur" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Winterthur festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Zivilstandsamt Winterthur erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4 Der Stadtrat von Winterthur ist zuständig für

- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
- die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
- die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV; intern ist die Beurteilung dem Polizeirichter übertragen
- die Festsetzung der Kostenbeiträge gemäss Art. 9.

- Art. 5 Die Stadt Winterthur bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss städtischem Personalrecht
 - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

- Art. 6 Den übrigen Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Die zusätzlichen Kosten für Trauungen in anderen Gemeinden als der Sitzgemeinde werden den betreffenden Gemeinden separat in Rechnung gestellt.

- Art. 7 Das Zivilstandsamt Winterthur legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat von Winterthur seine Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

- Art. 8 Die Stadt Winterthur führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungswesen) eine eigene Kostenrechnung, die von den übrigen Vertragsgemeinden eingesehen werden kann.
- Die Kostenrechnung umfasst die Erlöse und alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere:
- Personal- und Ausbildungskosten
 - Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
 - Kosten im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb der zentralen Datenbank "Infostar" durch den Bund
 - Investitionskosten
 - Gebührenerlöse.

- Art. 9 Die Kosten werden von den Vertragsgemeinden anteilmässig, nach Massgabe deren Einwohnerzahl am 1. Januar des Rechnungsjahres, getragen. Die Stadt Winterthur stellt den übrigen Vertragsgemeinden die auf sie entfallenden Kosten jährlich in

Rechnung, und zwar jeweils in der zweiten Jahreshälfte.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates von Winterthur sowie aller Gemeinderäte der übrigen Vertragsgemeinden.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Der Vertrag kann vom Stadtrat von Winterthur und jedem Gemeinderat der übrigen Vertragsgemeinden unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.
- Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 13 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen
für die Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a.d. Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell *auf den 1. Januar 2003*
und für die Gemeinde Seuzach *auf den 1. Juli 2003*
in Kraft.
- Art. 14 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, dem Zivilstandsamt Winterthur auf Inkrafttreten des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Art. 15

Den Vertragsgemeinden, für welche dieser Vertrag nach dem 1. Januar 2003 in Kraft tritt, werden die anteilmässigen Kosten gemäss Art. 9 pro rata temporis in Rechnung gestellt.

Winterthur, 29. November 2002

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Altikon vom 25.11.02

Gemeinderat Altikon:

Der Gemeindepräsident



Jörg Schönenberger

Der Gemeindeschreiber



Peter Kägi

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Bertschikon vom 25. Nov. 2002

Gemeinderat Bertschikon:

Der Gemeindepräsident



Albert Mörgeli

Der Gemeindeschreiber



Hans Eichholzer

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 3.12.02

Gemeinderat Brütten:

Der Gemeindepräsident



Martin Graf

Der Gemeindeschreiber



René Britschgi

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Dägerlen vom 6. 11. 02

Gemeinderat Dägerlen:

Die Gemeindepräsidentin

I. Bolli

Irène Bolli

Die Gemeindeschreiberin

B. Leutenegger

Brigitta Leutenegger

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Dättlikon vom 12. 11. 2002

Gemeinderat Dättlikon:

Die Gemeindepräsidentin

S. Steiger

Sonia Steiger

Der Gemeindeschreiber

G. Isler

Gustav Isler

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Dinhard vom 19. Nov. 2002

Gemeinderat Dinhard:

Der Gemeindepräsident

P. Matzinger

Peter Matzinger

Der Gemeindeschreiber

W. Schmid

Werner Schmid

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 19. 11. 2002

Gemeinderat Elgg:

Der Gemeindepräsident

E. Knellwolf

Ernst Knellwolf

Die Gemeindeschreiberin

S. Lambrigger

Sonja Lambrigger

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Ellikon a.d. Thur vom 11.11.2002

Gemeinderat Ellikon a.d. Thur:

Der Gemeindepräsident



Rudolf Winkler

Der Gemeindeschreiber

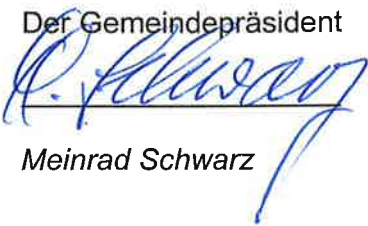


Beat Müller

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Elsau vom 4. November 2002

Gemeinderat Elsau:

Der Gemeindepräsident



Meinrad Schwarz

Der Gemeindeschreiber

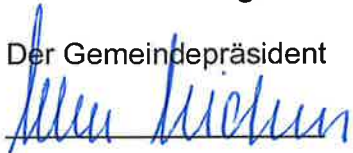


Roland Birrer

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Hagenbuch vom 4. November 2002

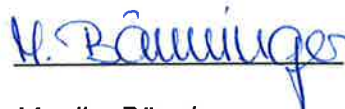
Gemeinderat Hagenbuch:

Der Gemeindepräsident



Werner Widmer

Die Gemeindeschreiberin




Monika Bänninger

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 26.11.02

Gemeinderat Hettlingen:

Der Gemeindepräsident



Urs Sennhauser

Der Gemeindeschreiber




Jürg Schenkel

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Hofstetten vom 25. 11. 2002

Gemeinderat Hofstetten:

Der Gemeindepräsident



Dieter Lang

Der Gemeindeschreiber

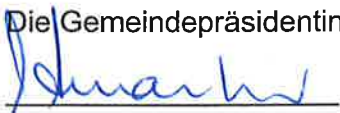


Jakob Küng

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 12. 11. 2002

Gemeinderat Neftenbach:

Die Gemeindepräsidentin



Cornelia Amacker

Der Gemeindeschreiber



Walter Suter

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Pfungen vom 18. 11. 02

Gemeinderat Pfungen:

Der Gemeindepräsident



Kurt Kohler

Der Gemeindeschreiber

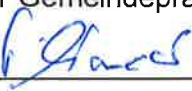


Rolf Oggier

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Rickenbach vom 18. 11. 02

Gemeinderat Rickenbach:

Der Gemeindepräsident



Toni Micucci

Der Gemeindeschreiber



Arthur Bänziger

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Schlatt vom 19.11.02

Gemeinderat Schlatt:

Der Gemeindepräsident



Robert Bosshardt

Der Gemeindeschreiber



Hans-Peter Dohner

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 21.11.02

Gemeinderat Seuzach:

Der Gemeindepräsident



Dr. Jürg Spiller

Der Gemeindeschreiber

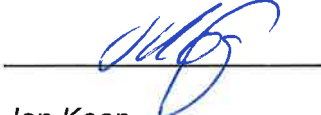


Andreas Boller

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 21.11.02

Gemeinderat Turbenthal:

Der Gemeindepräsident



Jan Koop

Der Gemeindeschreiber



Hansueli Kägi

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 17.11.02

Gemeinderat Wiesendangen:

Der Gemeindepräsident



Kurt Roth

Der Gemeindeschreiber



Hans-Peter Höhener

Zugestimmt mit Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 6. November 2002

Stadtrat Winterthur:

Der Stadtpräsident



Ernst Wohlwend

Der Stadtschreiber



Arthur Frauenfelder

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Zell vom 21. 11. 02

Gemeinderat Zell:

Der Gemeindepräsident



Ernst Huggler

Der Gemeindeschreiber



Andreas Meyer

Vom Regierungsrat am 22. Jan. 2003
mit Beschluss Nr. 76 genehmigt



Der Staatsschreiber:

